

28211 Bremen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28. Februar 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird vorgeschlagen, den Bundespräsidenten direkt vom Volk wählen zu lassen.

Zur Begründung führt der Petent im Wesentlichen an, der Bundespräsident habe nach der Konzeption des Grundgesetzes (GG) eine repräsentative Funktion, da er die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands wahrnehme. Aus diesem Grund sollte durch eine Änderung des Artikels 54 GG das deutsche Volk die Möglichkeit erhalten, den Bundespräsidenten - anstelle der Bundesversammlung - direkt zu wählen. Indem man auf diese Weise den Bürgerinnen und Bürgern mehr Mitbestimmungsrechte einräume, stärke man die Demokratie in Deutschland. Zudem werde dadurch der Politikverdrossenheit in der Bevölkerung entgegengewirkt.

Der öffentlichen Petition haben sich während der zweimonatigen Mitzeichnungsfrist 228 Unterzeichner angeschlossen.

Der Petitionsausschuss kann im Ergebnis der parlamentarischen Prüfung das Anliegen aus folgenden Gründen nicht unterstützen:

Zur Umsetzung des Vorschlags des Petenten wäre eine Änderung des Artikels 54 GG erforderlich. Artikel 79 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GG macht eine Änderung des Grundgesetzes vom Vorliegen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie zwei Dritteln der Stimmen des

Bundesrates, also einer breiten Übereinstimmung auf Bundes- und Länderebene, abhängig.

Nach der derzeit gültigen Rechtslage wird der Bundespräsident gemäß Artikel 54 GG von der Bundesversammlung gewählt. Diese besteht aus den Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den jeweiligen Volksvertretungen der Länder gewählt werden (Artikel 54 Absatz 3 GG). Die näheren Modalitäten der Wahl ergeben sich aus dem Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung (BPWahlG).

Die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung als ein eigens hierfür gebildetes Gremium ist letztlich Ausfluss der repräsentativen Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland. Gemäß Artikel 20 Absatz 2 Sätze 1 und 2 GG geht alle Staatsgewalt vom Volke aus, sie wird in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt. Von überragender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages (Artikel 38 GG). Für einen begrenzten Zeitraum sind die Gewählten als demokratisch legitimierte Volksvertreter tätig.

Die direkte Wahl des Bundespräsidenten durch das Volk würde den Bürgerinnen und Bürgern mithin ein weiteres Wahlrecht eröffnen, jedoch ergäbe sich daraus für die Wähler aufgrund der spezifischen Funktion und Stellung des Organs Bundespräsident kaum ein weitergehender Nutzen für die Einflussnahme auf politische Entscheidungen. Der Bundespräsident ist das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland. Insgesamt ist die Stellung des Bundespräsidenten, insbesondere im Vergleich zur Stellung des Reichspräsidenten der Weimarer Verfassung, sowohl im Hinblick auf die politische Gewichtung als auch auf die rechtlichen Befugnisse weniger weit reichend ausgebildet. Der Verfassungsgeber hat damit auf die Erfahrungen aus der Zeit der Weimarer Republik reagiert, zu deren Zusammenbruch die umfassenden Befugnisse des Reichspräsidenten beigetragen haben.

Einhergehend mit dieser Entwicklung fand in der Vergangenheit eine Abkehr von der unmittelbaren Präsidentenwahl statt. Die Überlegung der Weimarer Verfassung bestand darin, mit dem Reichstag und dem Reichspräsidenten zwei gleichgewichtige und vor allem gleichberechtigte Gewalten zu schaffen, die sich jeweils auf eine ei-

gene demokratische Legitimation stützen konnten. Daraus resultierten letztendlich die außerordentlich starken Rechte des Reichspräsidenten gegenüber dem Reichstag. Würde nunmehr der Bundespräsident als einziges Verfassungsorgan neben dem Deutschen Bundestag direkt gewählt, bestünde ein Missverhältnis zwischen seiner starken demokratischen Legitimation und seinen mit denen des Parlaments nicht vergleichbaren politischen Gestaltungsmöglichkeiten.

Zudem hätte die unmittelbare Wahl des Bundespräsidenten einen bundesweiten, parteiinitiierten Wahlkampf um das Amt und die Person des Bundespräsidenten zur Folge, der zweifelsohne mit sämtlichen Mitteln der politischen Auseinandersetzung geführt werden würde. Es besteht daher das nicht zu unterschätzende Risiko, dass durch eine Direktwahl sowohl das Amt als auch die Person des Bundespräsidenten dauerhaft Schaden nehmen, was sich wiederum negativ auf die repräsentativen Aufgaben des Amtes des Bundespräsidenten auswirken würde.

Der Petitionsausschuss hält die bestehende Rechtslage für sachgerecht. Er sieht aus den genannten Gründen keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.